

87. Änderung des FNP und Aufstellung des B-Plans Nr. 225 der Stadt Wilhelmshaven

Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Dr. Marcus Lau

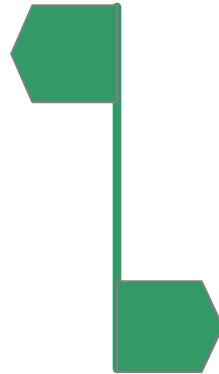
Kritik am Verfahren

Auslegungsfrist war zu kurz

- Es handelt sich um eine erneute Auslegung, für die § 4a Abs. 3 BauGB regulär sogar nur zwei Wochen vorsieht
- Es gab Unterstützungsangebote für die Durchdringung der Planunterlagen

Kritik am Verfahren

Datenschutzverstoß; die ausgelegten Unterlagen enthielten zum Teil personenbezogene Daten

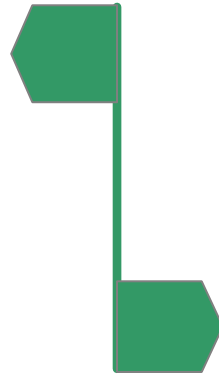


- Es handelt sich um ein Versehen, für das um Entschuldigung gebeten wird
- Auswirkungen auf die Bauleitplanung hat dies indes nicht
(VGH Bad.-Württ., Urt. v. 10.04.2025 – 8 S 756/23, juris, Rn. 84)

EU-Vogelschutzgebiet „Voslapper Groden-Nord“

Kein überwiegendes öffentliches Interesse, insbesondere

- Zweifel an der Notwendigkeit der Nutzung von Wasserstoff zur Erreichung der Klimaschutzziele,
- Zweifel an der Erforderlichkeit des Imports per Schiff
- kein Beitrag zur Energieversorgungssicherheit



- Verweis auf § 2 EEG; diese Vorschrift strahlt auch auf die Möglichkeit zum Bezug und Verbrauch des durch EEG-Anlagen produzierten Stroms aus (NdsOVG, Beschl. v. 11.08.2025 – 7 ME 38/25, juris, Rn. 14)
- siehe Entwurf des Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf

EU-Vogelschutzgebiet „Voslapper Groden-Nord“

„Klimaneutral produzierter Wasserstoff ist von großer Bedeutung für ein resilientes, wirtschaftliches und klimaneutrales Energiesystem der Zukunft: In Wasserstoff und dessen Folgeprodukten, wie Ammoniak, Methanol oder synthetisch hergestellten Kraft- und Treibstoffen, lässt sich Energie speichern, über lange Strecken transportieren und vielseitig einsetzen.“

(BT-Drs. 21/2506, S. 1)

EU-Vogelschutzgebiet „Voslapper Groden-Nord“

„Über die nationale Wasserstoffproduktion hinaus ist es Ziel, zügig eine Importinfrastruktur in Deutschland und Europa bereitzustellen, um den Importbedarf an Wasserstoff und Wasserstoffderivaten zu sichern. **Der Import von Wasserstoff und seinen Derivaten ist insbesondere in den kommenden Jahren größtenteils schiffsbasiert geplant.**“

(BT-Drs. 21/2506, S. 23)

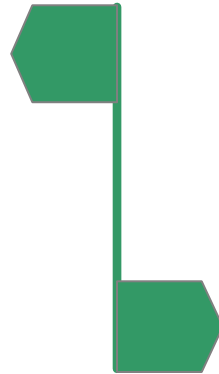
EU-Vogelschutzgebiet „Voslapper Groden-Nord“

„Da auf absehbare Zeit voraussichtlich nicht genügend Wasserstoff national erzeugt werden kann, müssen zusätzlich Wasserstoff bzw. Wasserstoffderivate importiert und ggf. aufgespalten oder umgewandelt genutzt werden. Daher **soll** zugleich **der Auf- und Ausbau einer Terminalinfrastruktur für den Import von Wasserstoff sowie von Anlagen zur Umwandlung importierter Wasserstoffderivate** hin zu Wasserstoff oder zur Konvertierung von Wasserstoff **vereinfacht und beschleunigt werden.**“

(BT-Drs. 21/2506, S. 23)

EU-Vogelschutzgebiet „Voslapper Groden-Nord“

**Fehlerhafte Alternativen-
prüfung aufgrund zu restriktiver
Mindest-voraussetzungen für
einen Alternativstandort**

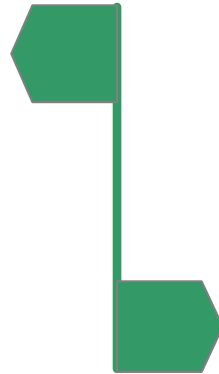


**dezidierte Begründung im
Gutachten der Arcadis GmbH
und ergänzend, teils
abweichend in den
Begründungen (S. 39 ff.)**

EU-Vogelschutzgebiet „Voslapper Groden-Nord“

Keine ausreichende Kohärenzsicherung, weil

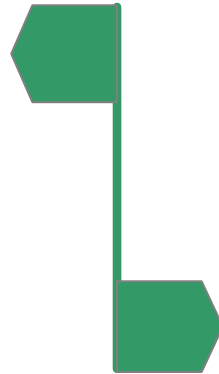
- die Kompensation eines in sich geschlossenen Gebiets durch mehrere Teilgebiete unter dem Gesichtspunkt der Lebensraumfragmentierung keine adäquate Kompensation darstellt
- die ausgewählten Flächen ungeeignet sind
- die Maßnahmen noch nicht ausreichend entwickelt sind, überwiegend sogar noch die erforderlichen Genehmigungen fehlen



- keine Fragmentierung, sondern die Schaffung neuer Lebensräume; eine räumlich verteilte Verbreitung der Zielarten wirkt zudem Ausfalleffekten durch Störereignissen entgegen
- die Kohärenzkulissen erfüllen Mindeststandards hinsichtlich der Größe und der Revieransprüche der Zielarten
- zu den weiteren Voraussetzungen siehe Unterlage zur Abweichungsprüfung (PPG 2025) und Rechtsgutachten

Naturschutzbelange im Übrigen

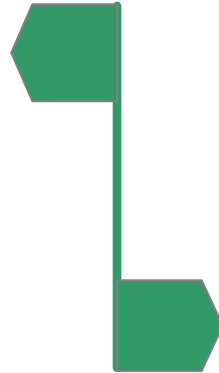
- unzureichende Datenermittlung/unzureichende Darstellung der Beeinträchtigungen (insbesondere Wildbienen sowie weitere Arten-gruppen)
- fehlende Berücksichtigung des Urteils des EuGH vom 12.09.2024



- Für die FFH-Verträglichkeitsprüfung und die daraus abzuleitenden Kohärenzmaßnahmen wurden alle erforderlichen Daten durch aktuelle Bestandserfassungen und Auswertung vorhandener Daten erhoben
- Dem Urteil des EuGH vom 12.09.2024 wurde Rechnung getragen; als zusätzliche Erhaltungsziele der Teichrohrsänger und der Kuckuck mit aufgenommen
- Biotop wurden vollständig erfasst, die übrigen Arten so weit wie dies für die Zwecke der Bauleitplanung erforderlich ist

Klimaschutz und Klimaanpassung

**Unzureichende Klimabilanz
(fehlende Einbeziehung der THG-
Emissionen durch den Bau der
Anlagen, die damit verbundenen
Landnutzungs-änderungen, den
Betrieb der Schiffe etc.)**

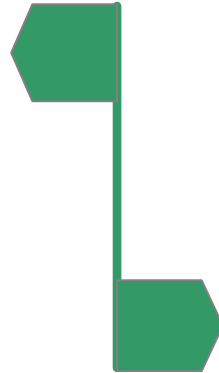


**bei Vorhaben/Plänen mit
positiver Zielsetzung für den
Klimaschutz ist ausreichend,
den nicht vermeidbaren
negativen Wirkung die mittel-
und langfristige positive
Wirkung gegenüber-zustellen
(OVG HH, Beschl. v. 30.04.2024
– 1 Es 4/24.P, juris, Rn. 165)**

Klimaschutz und Klimaanpassung

Unzureichende Berücksichtigung der Anpassung an den Klimawandel, insbesondere

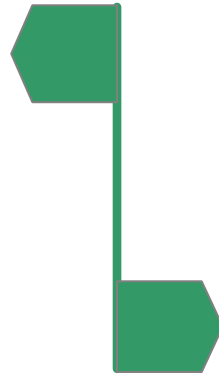
- zu hohes Maß an Versiegelung
- fehlende Festsetzungen zur Dach- und Fassadenbegrünung



- Als GRZ wurde 0,8 (im Ausnahmefall 0,9) festgesetzt
- Die hier geplanten industriellen Nutzungen lassen aus Gründen des Boden- und Wasserschutzes sowie aus Sicherheitsgründen keine geringere GRZ zu; zudem wird hier das Konzept des kompakten Industrieparks verfolgt
- Dach- und Fassadenbegrünungen sind mit den hier vorgesehenen industriell-technischen Anlagen grundsätzlich nicht kompatibel

Sonstige Belange

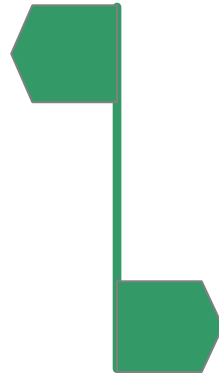
**In Wahrheit liegt kein
Angebotsbebauungsplan vor,
sondern ein vorhaben-bezogener
Bebauungsplan**



- **Dem Vorliegen eines Angebotsbebauungsplans steht nicht entgegen, dass bereits auf einen konkreten Ansiedlungswunsch reagiert wird (sog. Projekt-bezogener Bebauungsplan)**
- **Das konkrete Vorhaben der TES dient in der Abwägung als Referenzprojekt, abgewogen werden aber die Darstellungen und Festsetzungen selbst (kein Stehenbleiben beim konkreten Projekt)**

Sonstige Belange

**Sicherheitsrisiko durch
Bündelung sensibler
Vorhaben/Infrastruktur**



- Die hier ermöglichten Vorhaben weisen Standortvoraussetzungen auf, die nur am Voslapper Groden- Nord gegeben sind
- Die öffentliche Sicherheit (Schutz des Staates und seiner Einrichtungen vor Bedrohungen von innen und von außen) ist Aufgabe von Polizei und Bundeswehr und nicht des Städtebaus
- Gebündelte sensible Infrastruktur lässt sich besser verteidigen als räumlich verteilte Hotspots

Sonstige Belange

Unzureichende Ermittlung und Berücksichtigung der Auswirkungen auf

- **Boden**
- **Wasser (Entwässerung, Wasserentnahme)**
- **Hochwasserschutz und die Deichschutzzone**
- **Mensch und Tiere durch Lärm- und Lichtimmissionen**
- **Wald (Waldumwandlung)**

Da die konkrete Anlagenkonfiguration und Erschließung noch nicht absehbar ist und die Details besser auf Genehmigungsebene geregelt werden können, soll entsprechend dem Grundsatz der planerischen Zurückhaltung die Konfliktbewältigung auf Genehmigungsebene erfolgen; es bestehen diesbezüglich jeweils keine unüberwindlichen Hindernisse

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**